

STURM - Solarthermieranlagen - St5121.18

Mit den Gebäuden fest verbundene und/oder am Versicherungsgrundstück freistehende Solarthermieranlagen mit Flach- oder Röhrenkollektoren sind samt dazugehörigen Rohrleitungen, elektrischen Anlagenteilen und Installationen mitversichert.

Gemäß Artikel 3 Punkt 1.3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB wird vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz bei Solarthermieranlagen auch auf die Verglasung dieser Kollektoren erstreckt.

Kosten für eine notwendige Wiederbefüllung der Solarthermieranlage anlässlich eines versicherten Bruchschadens an der Solarthermieranlage gelten mitversichert.